

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

(Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965)

Erster Abschnitt: Das kantonale Strafrecht

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz Auf die noch dem kantonalen Strafrecht verbleibenden Übertretungstatbestände finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung, wobei die besonderen Strafbestimmungen des kantonalen Rechtes vorbehalten bleiben.

Art. 2*

Busse statt Haft Die Haft wird in den Strafbestimmungen sämtlicher kantonalen Erlasse aufgehoben und, wo neben dieser nicht bereits eine Busse angedroht wird, durch Busse ersetzt.

Art. 3

Fahrlässigkeit Die Übertretungen des kantonalen Rechtes sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

Art. 4

Zuständigkeit zum Erlass von Strafbestimmungen ¹ Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat sind befugt, in den Gesetzen, Beschlüssen, Verordnungen und Reglementen Strafbestimmungen über die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Erlasse aufzunehmen, ebenso die Gemeinden in bezug auf die Gemeindeerlasse.

² Diese Strafbestimmungen lauten auf Haft oder Busse.

Einzelne Übertretungen

Art. 5*

Nichtbefolgen von Anordnungen, Verfahrensdisziplin Wer den Anordnungen, die Behörden oder Angestellte des Kantons sowie der Gemeinden erlassen, nicht nachkommt, diesen gegenüber den Geschäftsgang stört oder den Anstand verletzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 6*Nichtangabe
des Namens

Wer Angestellten des Kantons sowie der Gemeinden auf berechnete Aufforderung hin die Angabe seines Namens, seiner Adresse oder andere Angaben über seine Person verweigert oder sie unrichtig macht, wird mit Busse bestraft.

Art. 7*Unberechtigtes
Tragen einer
Uniform

Wer unbefugt die Uniform von Polizeifunktionären trägt, wird mit Busse bestraft.

Art. 8*Anmassen eines
akademischen
Titels

Wer unbefugt einen akademischen Titel führt, wird mit Busse bestraft.

Art. 9*Unerlaubter
Verkehr mit
Gefangenen

Mit Busse wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden

- a. mit Gefangenen oder Personen, die in Anstalten des Straf- und Massnahmevollzugs eingewiesen sind, Kontakt aufnimmt;
- b. Gegenstände in Haftlokale, Gefängnisse oder Anstalten des Straf- und Massnahmevollzugs einführt oder von dort ausführt.

Art. 10*Ruhestörung,
Verletzung von
Sitte und An-
stand, grober
Unfug

Wer durch mittelbare oder unmittelbare Verursachung von Lärm die Nachruhe stört oder stören lässt oder ausserhalb derselben unnötigen oder vermeidbaren störenden Lärm verursacht, wer sich öffentlich ein Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, wer groben Unfug verursacht, wird mit Busse bestraft.

Art. 11*

Bettelei

Wer bettelt oder andere Personen, insbesondere Kinder, zum Betteln schickt, wird mit Busse bestraft.

Art. 12*Halten gefährlicher
Tiere

Wer ein gefährliches oder unberechenbares Tier nicht gehörig verwahrt oder Vorsichtsmassnahmen unterlässt, zu denen er oder sie nach den Umständen verpflichtet ist, wird mit Busse bestraft.

Art. 13*Reizen oder
Scheumachen
von Tieren

Wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt, wird mit Busse bestraft.

Art. 14*Widerhandlungen gegen
Natur- und
Heimatschutz

Wer die im Sinne von Artikel 702 ZGB durch den Kanton oder die Gemeinden auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes und zur Erhaltung von Altertümern und Heilquellen erlassenen Vorschriften übertritt, wird mit Busse bestraft.

Art. 15*Verrichten von
Notdurft und
andere Verun-
reinigungen

¹ Wer innerhalb bewohnter Gebiete seine Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet, wird mit Busse bestraft.

² Wer Gebäude und Anlagen verunreinigt und dadurch in ihrem Aussehen oder dem bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.

³ Wer unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Getränkebehältnisse oder andere Gegenstände und Stoffe wegwirft oder liegen lässt, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.

Art. 16*Plakat-
entfernung

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate vorsätzlich entfernt, abreisst, beschädigt, entstellt oder beschmutzt, wird mit Busse bestraft.

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeit der Behörden**Art. 17****

.

Art. 18*Vollzugs-
behörden

¹ Die rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse der kantonalen Strafbehörden werden durch die vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Verwaltungsbehörden vollzogen, unter Vorbehalt der besonderen Zuständigkeiten für das Inkasso von Geldforderungen im Sinne von Artikel 442 StPO.

** Aufgehoben LG 2. Mai 2010 per 1. Januar 2011

² Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht über die Haftlokalitäten sowie über die Behandlung der Inhaftierten ausübt und dem Gefängnispersonal die nötigen Weisungen erteilt.

Art. 19**

.....

Art. 20*

Zuständiges
Departement

Das für das Gesundheitswesen zuständige Departement bezeichnet die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen (Art. 119 Abs. 4 StGB). Es bestimmt zudem die Meldestelle für Schwangerschaftsabbrüche (Art. 119 Abs. 5 StGB).

Art. 21**

.....

Dritter Abschnitt: Begnadigung*

Art. 22*

Begnadigungs-
behörden

Begnadigungsbehörde im Sinne der Artikel 381–383 StGB ist für Freiheitsstrafen von über sechs Monaten der Landrat und für geringere Strafen der Regierungsrat.

Art. 23*

Begnadigungs-
gesuch

¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und mit allfälligen Unterlagen versehen an die Begnadigungsbehörde zu richten.
² Die Begnadigungsbehörde zieht die Strafakten bei und führt die notwendigen Erhebungen durch.

Art. 24*

Aufschiebende
Wirkung

Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 25*

Endgültigkeit

Die Begnadigungsentscheide des Landrates und des Regierungsrates sind endgültig.

Art. 25^{a}**

.....

** Aufgehoben LG 2. Mai 2010 per 1. Januar 2011

Vierter Abschnitt: Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 26

Meldepflicht
und Vollzugs-
beginn

¹ Sind Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gehen die Strafakten samt den rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen an die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde, welche nach dem Vollzugsabschluss für deren Ablieferung im Landesarchiv sorgt.

² Der Vollzug von freiheitsbeschränkenden Strafen und Massnahmen in einer geeigneten Anstalt ist nach Eintritt der Rechtskraft so rasch als möglich einzuleiten.

³ Die Vorladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme ist der verurteilten Person in der Regel mittels schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Bei unbekanntem Aufenthalt ist die verurteilte Person von der zuständigen kantonalen Behörde polizeilich zur Verhaftung auszuschreiben.

Art. 26^a

Vorzeitiger
Straf- und
Massnahmen-
vollzug

¹ Die mit dem Strafverfahren befasste Gerichtsbehörde kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten (Art. 58 und 75 StGB), sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

² Die Strafgerichtsbehörde erteilt der zuständigen Vollzugseinrichtung die nötigen Anweisungen für den vorzeitigen Vollzug.

Art. 27

Aufschub

¹ Der Vollzug einer Freiheitsstrafe kann von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde auf begründetes Gesuch hin verschoben werden, wenn der verurteilten Person oder ihrer Familie aus dem sofortigen Strafvollzug aussergewöhnlich schwerwiegende Nachteile erwachsen würden.

² Leidet die verurteilte Person an einer schweren oder ansteckenden Krankheit oder ist eine Verurteilte schwanger, so bestimmt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt des Antrittes der Strafe oder Massnahme.

³ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde trifft im Falle eines Aufschubes nötigenfalls geeignete Anordnungen zur Sicherung des Strafvollzugs.

Art. 28

Einstellung des Vollzugs

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde stellt den Vollzug ein, wenn sich seit dem rechtskräftigen Urteil Beweise der Unschuld einer verurteilten Person ergeben. Vorbehalten bleibt Artikel 168 StPO sowie die Unterbrechung des Vollzugs aus wichtigen Gründen.

² Nachträgliche Gesuche an das Gericht im Sinne der Artikel 36 Absatz 3 und 106 StGB entfalten während laufendem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe keine aufschiebende Wirkung.

Art. 29

Vollzugsort

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde bestimmt im Rahmen des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates¹⁾ den Vollzugsort für die Durchführung von Strafen und Massnahmen.

² Der Regierungsrat trifft, soweit keine Anstalten auf kantonalem Boden zur Verfügung stehen, die nötigen Vereinbarungen mit anderen Kantonen und Anstalten, damit deren vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs mitbenützt werden können (Art. 377–379 StGB).

Art. 29^a

Disziplinarwesen

¹ Das Disziplinarwesen dient der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den kantonalen Vollzugseinrichtungen.

² Die Eingewiesenen haben sich korrekt zu verhalten und die anwendbaren Vollzugsvorschriften, das Gefängnisreglement, die Hausordnung und die Festlegungen im Vollzugsplan zu beachten sowie die Anordnungen des Gefängnispersonals zu befolgen.

³ Die Verfolgung einer disziplinarischen Verfehlung verjährt innert sechs Monaten nach der Begehung; die Verjährung ruht während einer Entweichung.

⁴ Der Vollzug einer Disziplinarstrafe verjährt innert sechs Monaten.

Art. 29^b

Disziplinarische Verfehlungen

¹ Disziplinarische Verfehlungen sind insbesondere:

1. Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
2. Tötlichkeit oder Drohung gegen das Gefängnispersonal, Mitgefangene, Amts- oder Drittpersonen;

¹⁾ GS III F/4/1

3. Arbeitsverweigerung oder Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
4. Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;
5. unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt;
6. Ein- und Ausführen, Herstellen, Besitz und Weitergabe von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder Schriftstücken, und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;
7. mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;
8. Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;
9. ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal der Vollzugseinrichtung, Mitgefangenen, Amts- oder Drittpersonen;
10. hartnäckiges Vortäuschen von Krankheiten und absichtliche Selbstverletzung;
11. Verheimlichen von schweren ansteckenden Krankheiten;
12. Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.

² Die Anstiftung und Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinaratbeständen gilt als disziplinarische Verfehlung.

Art. 29^c

Disziplinar-
massnahmen

¹ Disziplinar-massnahmen sind:

1. Verweis;
2. zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;
3. zeitweiser Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Radio- oder Fernsehgeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen und an gemeinschaftlichen Aktivitäten;
4. zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und dem Rechtsvertreter;
5. Busse bis zu 200 Franken;
6. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
7. Arrest bis zu 20 Tagen.

² Es dürfen mehrere Disziplinar-massnahmen miteinander verbunden werden.

³ Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar-massnahme unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben werden. Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinar-vergehen oder hält sie den Vollzugsplan oder besondere

Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinar-massnahme vollzogen. In leichten Fällen kann der Insasse verwahrt oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.

⁴ Bei schweren oder wiederholten disziplinarischen Verfehlungen kann die eingewiesene Person von der einweisenden Behörde in eine andere Vollzugseinrichtung versetzt oder aus dem Arbeits- oder Wohnexternat rückversetzt werden.

Art. 29^d

Arrest

¹ Arrest darf nur bei schweren oder wiederholten disziplinarischen Verfehlungen angeordnet werden.

² Der Arrest wird in einer dafür bestimmten Zelle vollzogen. Die eingewiesene Person bleibt von Arbeit, Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Die Zelle darf nur für den Spaziergang verlassen werden.

³ Vorbehalten bleibt die ärztliche, seelsorgerische und soziale Betreuung sowie der Verkehr mit Behörden und dem Rechtsvertreter.

Art. 29^e

Disziplinarverfahren

¹ Der Inhaber der Disziplinalgewalt sorgt für die Abklärung des Sachverhalts. Die betroffene Person erhält vor Erlass der schriftlichen Disziplinarverfügung Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird der Entscheid mündlich eröffnet und sobald als möglich schriftlich bestätigt.

² Die Verfügung erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung, insbesondere der objektiven Schwere der disziplinarischen Verfehlung, des bisherigen Verhaltens im Vollzug und der Beweggründe. Die Massnahme soll geeignet sein künftige Verstösse gegen die Anstaltsdisziplin zu verhindern. Das Verhängen von kollektiven Disziplinar-massnahmen ist unzulässig.

³ Die von einer Disziplinar-massnahme betroffene Person kann gegen Disziplinarverfügungen innert 48 Stunden seit der Eröffnung entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ Beschwerde erheben.

Art. 30

Kostgelder

Die für die Unterbringung im Kantonsgefängnis zu leistenden Kostgelder, namentlich für besondere Vollzugsformen, werden vom zuständigen Departement festgesetzt, unter Beachtung von verbindlichen Beschlüssen der Organe des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats.

¹⁾ GS III G/1

Art. 30^aTragung der
Vollzugskosten

¹ Die Kosten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen trägt grundsätzlich der Kanton.

² Wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann die verurteilte Person an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs ganz oder teilweise beteiligt werden. Dies ist auch noch bei nachträglicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Zur Deckung der Kosten können auch Leistungen Dritter herangezogen werden.

³ Über die Kostentragung im Einzelfall entscheidet die vom Regierungsrat bezeichnete Verwaltungsbehörde.

⁴ Die kantonale Steuerverwaltung erteilt der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde kostenlos die für die Erhebung der Kostenbeteiligung benötigten Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von verurteilten Personen und gewährt auf Verlangen Einsicht in die Steuerakten.

Art. 30^bTragung anderer
Kosten

Kosten, die mit dem eigentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug in keinem unmittelbaren, vollzugsbedingten Zusammenhang stehen und die der Kanton nicht aufgrund anderer Vorschriften zu tragen hat, wie Kosten der Spitalpflege, für Aufenthalte in speziellen Heil- oder Pflegeinstitutionen oder für notwendige zahnärztliche Behandlungen, sowie die Auslagen im Sinne von Artikel 14 des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, hat die betroffene Person selber zu tragen.

Art. 30^c

Gebühren

Für die Behandlung von Gesuchen, namentlich für die Gewährung von besonderen Vollzugsformen (z.B. tageweiser Vollzug, Halbgefängenschaft usw.), für den Widerruf von Verfügungen und die Anordnung von Disziplinarmassnahmen kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Aufwand Gebühren erheben.

Art. 31

Verordnungen

Der Regierungsrat erlässt im Rahmen des Bundesrechts und des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates die erforderlichen Vollzugsbestimmungen über den Straf- und Massnahmenvollzug.

Art. 32

Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 29^e Absatz 3 und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen erstinstanzliche Verfügungen betreffend den Vollzug des Strafurteils beträgt zehn Tage.

³ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werden von der Beschwerdeinstanz angeordnet.

⁴ Verfügungen, denen von Gesetzes wegen, auf Antrag der Vollzugsbehörden oder der verurteilten Person ein Entscheid einer richterlichen Behörde folgt, sind nicht auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 33Aufhebung
bisheriger
Rechte

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des glarnerischen Rechtes aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Änderungen des Gesetzes:

- LG 2. Mai 1976 (N 40 3018)
(Art. 18), (21), (24), (26 [+]), in Kraft ab 1. Juli 1976
Für Straffälle, in denen die Untersuchung vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeleitet worden ist, gelten die bisherigen Vorschriften.
- LG 3. Mai 1981 (SBE 2. Bd. Heft 1 S. 36)
(Art. 17) in Kraft ab 3. Mai 1981
- LG 5. Mai 1985 (SBE 2. Bd. Heft 9 S. 418)
(Art. 15 [+]) in Kraft ab sofort
- LG 2. Mai 1993 (SBE 5. Bd. Heft 5 S. 270)
(Art. 9 [+]), (32 Abs. 2) in Kraft ab 1. Juli 1994
- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 255)
(Art. 5), (6 Abs. 2) in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. k)
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 36)
Art. (14 [+]), (18), 20, 22 Ziff. (1) und 3, (32 Abs. 3) in Kraft ab sofort (RVO) (Genehm. Bundeskanzlei 3. November 2006)

- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 4 S. 253)
Art. 2, (16), (18), (19), (21), (22 Ziff. 1), (24), (25^a [+]),
Titel Vierter Abschnitt, 26, 26^a (n), 27, 28, 29, 29^a (n),
29^b (n), 29^c (n), 29^d (n), 29^e (n), 30, 30^a (n), 30^b (n),
30^c (n), 31, 32 in Kraft ab sofort (Ersatz dringlicher
B LR vom 24. Januar 2007)
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 6 S. 400)
Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 (+),
18 Abs. 1, 19 (+), 21 (+), Titel Dritter Abschnitt, 22,
23, 24, 25, 25^a (+) in Kraft ab 1. Januar 2011 (EG StPO)